



DER LANDESAMTSDIREKTOR

4021 Linz
Klosterstraße 7

Aktenzeichen: **Verf-300271/98-Gra**

Bearbeiter: *Mag.Dr. Gerald Grabensteiner*
Telefon: 0732 / 7720-11179
Fax: 0732 / 7720-11713
E-mail: verf.post@ooe.gv.at

An das

20. September 2007

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird; Entwurf - Stellungnahme
(zu GZ BKA-603.363/0018-V/A/1/2007 vom 23. Juli 2007)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Amt der Oö. Landesregierung verweist eingangs auf die gemeinsame Länderposition zum gegenständlichen Entwurf der Expertengruppe Staats- und Verwaltungsreform. Die dortigen Ausführungen und Forderungen werden unterstützt, auch wenn sie in der nachstehenden Stellungnahme nicht wiederholt werden. Darüber hinaus wird Folgendes mitgeteilt:

Allgemeines und finanzieller Aspekt:

Die Ziele der durch den vorliegenden Entwurf bezweckten Änderungen in den Bereichen Rechtsschutz, Kontrolle und Verfassungsberreinigung sowie die verfassungsrechtliche Verankerung der nichtterritorialen Selbstverwaltung werden grundsätzlich begrüßt.

Die in den Erläuterungen zum Entwurf angenommene Kostenneutralität - insbesondere auf Grund der Schaffung der Verwaltungsgerichte der Länder - wird jedoch bezweifelt. Die Kostenfolgen der Umstellung fallen nicht ausschließlich in die Gestaltungsautonomie der Länder, sondern sind, insbesondere, was die Ausgestaltung der Verfahren vor den Verwaltungsgerichten der Länder betrifft, von der Bundesgesetzgebung abhängig. Es ist

DVR.0069264 <http://www.land-oberoesterreich.gv.at>

insbesondere nicht ausreichend klargestellt, ob die Länder in allen Fällen, in denen ein Bundesgesetz eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder vorsehen kann, auch ein Zustimmungsrecht haben. Die Verwaltungsgerichte der Länder sollen auch Zuständigkeiten wahrnehmen können, die bisher von Bundesbehörden besorgt werden oder in denen es keinen administrativen Instanzenzug gibt. Mehrkosten werden daher nicht durch Einsparungen oder Organisationsmaßnahmen ausgeglichen werden können. Die Frage der Kosten wird Gegenstand der Finanzausgleichsverhandlungen sein.

Zu Art. 1 Z. 2 und 3 (Art. 3 und 9 B-VG):

Hinsichtlich der Neuregelung der **Grenzänderungen** wird davon ausgegangen, dass Änderungen im Bestand der Länder als eine Gesamtänderung der Bundesverfassung zu qualifizieren sind, die nach Art. 44 Abs. 3 B-VG einer Volksabstimmung zu unterziehen sind. Gleiches gilt wohl im Falle einer Schmälerung der in diesem Zusammenhang den Ländern eingeräumten Rechte.

Zu Art. 1 Z. 8 (Art. 12 Abs. 1 Z. 3 B-VG):

Eine Bundeskompetenz zur Erlassung grundsatzgesetzlicher Regelungen für die **Organisation der Agrarbehörden** scheint nicht erforderlich und wird auch nicht näher begründet. Die Organisation der Bodenreformbehörden auf Landesebene ist derzeit durch Vorgaben im Agrarbehördengesetz 1950 unverhältnismäßig eingeengt. Diese Einschränkungen standen zeitgemäßen Organisationsverbesserungen bisher im Weg. Insofern soll diese Ausnahmeregelung - auch wenn sie bisher im Art. 12 Abs. 2 enthalten war - künftig entfallen.

Weiters wird festgehalten, dass der im geltenden Art. 12 Abs. 1 Z. 3 beispielhaft genannte und in den Entwurf übernommene Begriff "**Wiederbesiedelung**" längst obsolet ist (siehe das Bundesgesetz vom 13. Juli 1928 betreffend die Grundsätze für die Beendigung der Wiederbesiedelung und Luftkeuschenablösung, BGBl. Nr. 198/1928 und das Erste Bundesrechtsbereinigungsgesetz, BGBl. I Nr. 191/1999). Dieser Teilaspekt der Bodenreform hatte nur im Jahrzehnt nach dem Ersten Weltkrieg Bedeutung und ist alles andere als typische, zeitgemäße Bodenreform. Der Begriff "Wiederbesiedelung" sollte daher entfallen. Dies gilt auch für den im geltenden Art. 12 Abs. 1 Z. 3 antiquierten Begriff "**agrarische Operationen**", weil

der Verfassungsgerichtshof den Kompetenztatbestand "Bodenreform" in mehreren Erkenntnissen eindeutig definiert hat.

Zu Art. 1 Z. 12 (Art. 20 Abs. 2 B-VG) und Z. 17 (Art. 52 Abs. 1a B-VG):

Die in Z. 6 vorgesehene Möglichkeit der einfachgesetzlichen **Weisungsfreistellung** für Organe, soweit dies nach Maßgabe des EU-Rechts geboten ist, ist sehr weitreichend. Es sollte geprüft werden, ob die in Betracht kommenden Fälle nicht bereits durch die Z. 1 bis 5 abgedeckt sind. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die im EU-Recht geforderte "Unabhängigkeit" grundsätzlich die Unabhängigkeit vom regulierten Markt meint und nicht unbedingt die "Weisungsfreiheit" im Sinn des Art. 20 B-VG.

Es muss weiterhin auch für die Länder möglich sein, Verwaltungsorgane der Länder, auch wenn sie nicht unter die Auflistung des Art. 20 Abs. 2 B-VG fallen, durch landesverfassungsrechtliche Regelung weisungsfrei zu stellen. Weiters muss es zulässig sein, durch landesverfassungsrechtliche Regelung auf die in Art. 20 Abs. 2 angeführten Aufsichtsrechte, wie zum Beispiel Abberufungsrechte gegenüber weisungsfrei gestellten Verwaltungsorganen der Länder zu verzichten.

Schließlich wird festgehalten, dass es in die Verfassungsautonomie der Länder fällt, eine dem Art. 52 Abs. 1a gleichartige Regelung zu schaffen, wonach die Ausschüsse der Landtage befugt sind, die Anwesenheit des Leiters eines gemäß Art. 20 Abs. 2 weisungsfreien Organs in den Sitzungen der Ausschüsse zu verlangen und zu befragen (vgl. auch die Erläuterungen zu Z. 17 Seite 9 dritter Absatz).

Zu Art. 1 Z. 16 (Art. 50 Abs. 2 Z. 1 und 2 B-VG):

Es ist klarzustellen, dass dem Bundesrat bei jenen **Staatsverträgen**, die seiner Zustimmung bedürfen, die gleichen Rechte zukommen wie dem Nationalrat.

Art. 50 Abs. 2 Z. 2 sieht vor, dass insoweit, als ein Staatsvertrag zu seiner vereinfachten Änderung ermächtigt, eine derartige Änderung keiner Genehmigung nach Abs. 1 bedarf. Es wird die Prüfung angeregt, ob dieses System sinngemäß auch für Vereinbarungen gemäß Art. 15a

vorgesehen werden sollte, um z.B. in einer solchen Vereinbarung vorgesehene Evaluierungsmaßnahmen rasch umsetzen zu können.

Zu Art. 1 Z. 21 (Art. 83 B-VG):

Wie aus den Erläuterungen (zu Z. 21 Seite 12 erster Absatz) hervorgeht, ist die Bestimmung, wonach niemand seinem "**gesetzlichen Richter**" entzogen werden darf, im Sinn der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs so zu verstehen, dass die gesetzlich begründete Behördenzuständigkeit schlechthin zu wahren ist. Diese aus dem Jahr 1929 stammende Formulierung sollte dahingehend angepasst werden, dass dieser Inhalt nicht nur aus der Judikatur abzuleiten ist, sondern seitens des Verfassungsgesetzgebers klar zum Ausdruck kommt. Auf Grund dieses Inhalts, der sich nicht ausschließlich auf die Bundesvollziehung und die Gerichtsbarkeit bezieht, ist auch die systematische Einordnung dieser Norm im Dritten Hauptstück ("Vollziehung des Bundes") B. ("Gerichtsbarkeit") zu hinterfragen.

Zu Art. 1 Z. 29 (Art. 119a Abs. 5 B-VG):

Mit der Einführung von Verwaltungsgerichten erster Instanz soll das Aufsichtsmittel der **Vorstellung** entfallen. Derzeit kann die Sachentscheidung der Vorstellungsbehörde nur - anders als die Entscheidungen einer Berufungsbehörde - in der Kassation des Bescheides oder der Abweisung der Vorstellung bestehen. Künftig sollen die Verwaltungsgerichte in der Sache selbst entscheiden und damit auch den angefochtenen Bescheid in jeder Richtung abändern können. Das Verwaltungsgericht verweist im Fall der Rechtswidrigkeit somit die Sache nicht an die Behörde zurück, sondern entscheidet im Regelfall abschließend.

Eine solche (Ausweitung der) Pflicht zu meritorischen Entscheidungen gegenüber (bloß) aufhebenden Erledigungen bewirken einen erhöhten, vom Land als Rechtsträger eines Verwaltungsgerichts erster Instanz zu tragenden Bearbeitungsaufwand. Eine genaue Berechnung scheint in der gegebenen Zeit zwar nicht möglich; nach den vorliegenden Erfahrungen wird man jedoch einen Mehraufwand von mindestens einem Drittel veranschlagen müssen. Je nach der Ausgestaltung des konkreten Verfahrens (etwa im Fall einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht erster Instanz) wird man auch eine Aufwandserhöhung bis zu 50 % nicht ausschließen können. In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass davon ausgegangen

wird, dass das Verwaltungsgericht des Landes auf den Sachverständigenapparat des Amtes der Landesregierung und der dort eingerichteten Dienststellen zurückgreifen kann.

Zu Art. 1 Z. 31 (Art. 120a und 120b B-VG):

Gemäß Art. 120a Abs. 2 sollen zur Sicherung der Vertretung der Interessen "der gewerblichen Wirtschaft, der Arbeitnehmer und der Land- und Forstwirtschaft" **Selbstverwaltungskörper** einzurichten sein. Wir gehen davon aus, dass der allgemeine Begriff "Arbeitnehmer" auch die Interessenvertretung der Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft abdeckt.

Nach den Erläuterungen (zu Z. 31 Seite 13 drittletzter Absatz) soll sich der Kreis der Mitglieder der Interessenvertretungen im Wesentlichen an den bisherigen Mitgliedern orientieren. Es sollte klargestellt werden, ob für die diesbezügliche Auslegung des Mitgliederkreises die Verfassungsbestimmungen des § 10 Abs. 1 Z. 2 Arbeiterkammergesetz 1992, BGBl. Nr. 626/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 104/1998, und des Art. IV Abs. 1 der 8. Handelskammernovelle, BGBl. Nr. 620/1991, maßgeblich sein sollen.

Nach Art. 120b Abs. 1 sollen die Selbstverwaltungskörper das Recht zur Erlassung von "Satzungen" haben. Auch wenn es auf die Bezeichnung rechtlich nicht ankommt, sollte im Sinn der Terminologie des B-VG (vgl. insbesondere Art. 139) und auch im Hinblick auf die Geschlossenheit des Rechtsquellensystems die Einführung des Begriffs "Satzungen" hinterfragt werden.

Zu Art. 1 Z. 35 (Art. 127c B-VG):

Es wird begrüßt, dass gemäß Abs. 2 die Entscheidung darüber, ob auch die Gemeinden unter 20.000 Einwohnern einer Kontrolle durch die **Landeskontrollenrichtungen** unterliegen, der Verfassungsautonomie der Länder überantwortet wird. Allerdings muss klargestellt werden, dass diese Bestimmung auch die Prüfung von Unternehmungen, Stiftungen, Fonds und Anstalten umfasst, an denen die Gemeinde mit mindestens 50 % beteiligt ist oder die von der Gemeinde - allenfalls mit anderen gemeinsam - betrieben werden.

Die im Abs. 3 vorgesehene Regelung, wonach sich der Rechnungshof mit den Landeskontrollenrichtungen abzustimmen hat, um nicht erforderliche Doppelprüfungen zu

vermeiden, wird begrüßt. Im Sinn der Erläuterungen (zu Z. 35 Seite 14), wonach der Rechnungshof den ersten Schritt unternehmen soll, ist davon auszugehen, dass es der Rechnungshof ist, von dem die Initiative ausgehen muss und der den Prüfplan der Landeskontrolleinrichtungen berücksichtigen muss.

Zu Art. 1 Z. 36 (Art. 129 ff B-VG):

Allgemeines:

Die Einführung einer **Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz** wird zwar grundsätzlich befürwortet, muss jedoch mit einer konsequenten Integration der bestehenden Vielzahl der verschiedenen Senate und Sonderbehörden in die neuen Verwaltungsgerichte verbunden sein, da sonst keine Synergien erzielt werden können. Die in den Erläuterungen zum Entwurf angenommene Kostenneutralität wird bezweifelt (siehe die Ausführungen zum finanziellen Aspekt).

Zu Art. 130 Abs. 1 B-VG:

Nach dem letzten Satz dieser Bestimmung können gesetzlich **weitere Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte** "zur Entscheidung über Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit" vorsehen. Diese Bestimmung scheint enger gefasst als der geltende Art. 129a Abs. 1 Z. 3, wonach die unabhängigen Verwaltungssenate "in sonstigen Angelegenheiten" entscheiden, die ihnen durch Gesetz zugewiesen werden.

Zu Art. 130 Abs. 4 B-VG:

Gemäß dieser Bestimmung kann "in einzelnen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers" ein **zweigliedriger Instanzenzug** sowie ein Rechtsbehelf gegen Säumnis vorgesehen werden. Nach den Erläuterungen (zu Z. 36 Seite 15 letzter Absatz) soll dieser Instanzenzug "innerhalb des Selbstverwaltungskörpers" möglich sein; dies sollte auch im Gesetzestext klar zum Ausdruck kommen.

Es sollte im Gesetzestext klargestellt werden, ob sich der Ausdruck "eigenen Wirkungsbereichs" auch auf die Angelegenheiten eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers bezieht. Denkbar wäre

nämlich auch eine Auslegung dahingehend, dass in "einzelnen Angelegenheiten", die dem sonstigen Selbstverwaltungskörper gemäß Art. 120b Abs. 2 übertragen wurden, ebenfalls ein administrativer Instanzenzug vorgesehen werden kann.

Zu Art. 132 Abs. 4 B-VG:

Nach den Erläuterungen (zu Z. 36 Seite 17 erster Absatz) entspricht diese Bestimmung inhaltlich dem geltenden Art. 131 Abs. 2 und ermöglicht es wie bisher, im Materiengesetz **Amtsbeschwerden** vorzusehen. Diese Aussage trifft nur dann zu, wenn sich Art. 132 Abs. 4 nicht nur auf die Beschwerdelegitimation vor den Verwaltungsgerichten, sondern auch vor dem Verwaltungsgerichtshof bezieht (der bisherige Art. 131 Abs. 2 regelt die Beschwerdelegitimation vor dem Verwaltungsgerichtshof).

Der Wortlaut des Art. 132 Abs. 4 lässt dies vom reinen Wortlaut her zwar offen, im Zusammenhang mit den Art. 132 Abs. 1 bis 3 ist dies aber im Hinblick auf die systematische Stellung des Abs. 4 eher zu bezweifeln. Die Erläuterungen (zu Z. 36 Seite 16 letzter Absatz) gehen jedenfalls davon aus, dass Art. 132 die Regelungen zur Beschwerdelegitimation nur vor den Verwaltungsgerichten enthält.

Dies kann aus Ländersicht nicht akzeptiert werden: Mit dem Wegfall administrativer Instanzenzüge werden der Landesregierung und dem Landeshauptmann wesentliche Gestaltungs- und Einflussmöglichkeiten genommen. Diese Neuregelung bewirkt eine Gewichtsverlagerung von der administrativen zur richterlichen Staatsgewalt. Aus diesem Grund ist klar und unmissverständlich zu normieren, dass eine Amtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte gesetzlich vorgesehen werden kann.

Zu Art. 133 B-VG:

Das Modell der **Ablehnung von Beschwerden** (Variante 1) hat sich sowohl beim Verfassungsgerichtshof als auch - unter den Voraussetzungen des geltenden Art. 131 Abs. 3 B-VG - beim Verwaltungsgerichtshof bewährt und wird daher vorgezogen.

Das Revisionsmodell würde für die Verwaltungsgerichte einen zusätzlichen Aufwand bedeuten, weil diese in jedem Fall eine "Vorprüfung" hinsichtlich der Zulässigkeit einer Revision vorzunehmen hätten, obwohl in den meisten Fällen ohnehin eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung einer Revision beim Verwaltungsgerichtshof zu erwarten sein wird. Das Revisionsmodell scheint weiters mit den Bestrebungen nach einer raschen Entscheidung nicht im Einklang zu stehen, weil die vorgeschlagene Variante 2 offen lässt, ob im Fall einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision gleichzeitig auch die Revision gegen die Sachentscheidung zu erheben ist oder ob dies getrennte Verfahrensschritte sein sollen (vgl. zu dieser "Gleichzeitigkeitsregelung" den Bericht des Österreich-Konvents, Teil 3, S. 214f).

Im Fall einer Einführung des Revisionsmodells wären weitere Anpassungen erforderlich, weil sonst eine Beschwerde, in der die Verletzung in einem einfachgesetzlich gewährleisteten Recht behauptet wird, an den Verfassungsgerichtshof herangetragen werden könnte, die dieser gemäß Art. 144 Abs. 3 B-VG an den Verwaltungsgerichtshof abtreten würde. Der Verwaltungsgerichtshof könnte eine solche Beschwerde nach dem vorgeschlagenen Verfassungstext (Art. 133 B-VG in der Fassung der Variante 2) nicht ablehnen.

Zu Art. 134 Abs. 2 B-VG:

Es wird davon ausgegangen, dass die Verpflichtung der Landesregierung, für die **Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsgerichts des Landes** Dreivorschläge der Vollversammlung einzuholen, nicht bedeutet, dass die Landesregierung an diese Vorschläge gebunden ist.

Diese Bestimmung sieht weiters als Mindestanforderung für die Mitglieder der Verwaltungsgerichte der Länder neben einer fünfjährigen einschlägigen Berufserfahrung "ein abgeschlossenes Studium" und geht damit vom bisher geltenden Erfordernis der Rechtskundigkeit für Mitglieder der unabhängigen Verwaltungssenate ab. Es ist nicht erkennbar, warum für Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs das Studium der Rechtswissenschaften Voraussetzung sein soll, nicht aber für Mitglieder der Verwaltungsgerichte. Es mag sein, dass für Mitglieder des Verwaltungsgerichts des Bundes auf Grund besonderer Materien auch andere Studien den Anforderungen entsprechen, bei den Verwaltungsgerichten der Länder werden jedoch überwiegend formelle und materielle Rechtsfragen zu lösen sein. Nach Art. 134 Abs. 7 sind die Mitglieder der Verwaltungsgerichte und des Verwaltungsgerichtshofs "Richter". Es wäre mit dem langjährigen Berufsbild des Richters schwer vereinbar, wenn z.B. eine

Absolventin oder ein Absolvent eines technischen Studiums zwar über technischen Sachverstand verfügt, aber die zugrunde liegende Rechtsfrage entscheiden soll. Sachverständige sind zur Beurteilung von Fachfragen berufen.

Der Wegfall der Voraussetzung des Studiums der Rechtswissenschaften für die Mitglieder der Verwaltungsgerichte hätte auch zur Folge, dass diese Mitglieder nicht mehr die Voraussetzung für eine richterliche Tätigkeit beim Verwaltungsgerichtshof erfüllen würden, weil sie nicht eine Berufsstellung innehaben, für die der Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums vorgeschrieben ist. Eine Anpassung des geltenden Art. 147 Abs. 3 wäre erforderlich.

Zu Art. 135 Abs. 1 B-VG:

Nach dem ersten Satz dieser Bestimmung wird die Gerichtsbarkeit durch **Einzelrichter** oder, soweit dies im Organisationsgesetz vorgesehen ist, durch **Senate** ausgeübt. Nach dem zweiten Satz sind die Senate aus den Mitgliedern des Verwaltungsgerichts und, soweit dies in den Materiengesetzen des Bundes und der Länder vorgesehen ist, aus fachkundigen Laienrichtern zusammenzusetzen.

Es ist daher davon auszugehen, dass die Mitwirkung von Laienrichtern nur dann in Betracht kommt und durch Materiengesetz vorgesehen werden kann, wenn im Organisationsgesetz überhaupt Senate vorgesehen sind. Aus den Erläuterungen (zu Z. 36 Seite 18) wird hingegen die Auffassung vertreten, dass sich die Senatszuständigkeit auch aus der Anordnung der Mitwirkung von Laienrichtern im Materiengesetz ergeben kann. Diese Auffassung wird nicht geteilt.

Zu Art. 1 Z. 51 (Art. 148a Abs. 2a B-VG):

Die Ausdehnung der **Kontrollbefugnis der Volksanwaltschaft** auf ausgegliederte Einrichtungen, soweit die Missstände bei der "Erfüllung von im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben aufgetreten sind", wird abgelehnt. Dieser sehr unbestimmte Ausdruck lässt zahlreiche Interpretationen zu, sodass eine verbindliche Auslegung der Kontrollbefugnis in vielen Fällen nur durch den Verfassungsgerichtshof geklärt werden kann.

Zu Art. 1 Z. 57 (Art. 148i Abs. 2 B-VG):

Die Einschränkung der Verfassungsautonomie der Länder, wonach sie zwingend entweder die Volksanwaltschaft für ihren Bereich für zuständig erklären oder eine **gleichartige Einrichtung** schaffen müssen, kann nur insoweit akzeptiert werden, als klargestellt wird, dass sich die "Gleichartigkeit" auf die Aufgaben und nicht auf die konkrete Ausgestaltung (z.B. einer oder mehrere Personen an der Spitze, Bestellungsmodus) bezieht.

Zu Art. 1 Z. 58 (Art. 148k B-VG):

Die Einrichtung des vorgesehenen **Justizanwalts** wird grundsätzlich begrüßt. Es muss allerdings sichergestellt sein, dass die verfassungsgesetzlich gewährleistete Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter in der Rechtsprechung gewahrt bleibt und das Prinzip der Trennung der Justiz von der Verwaltung unberührt bleibt.

Zu Art. 1 Z. 60 (Art. 151 Abs. 37 Z. 8 B-VG):

Nach dieser Bestimmung sollen die Mitglieder eines unabhängigen Verwaltungssenats einen **Rechtsanspruch auf Ernennung zum Mitglied eines Verwaltungsgerichts des Landes** haben. Es ist nicht systemkonform und abzulehnen, dass den Ländern die Kompetenz auf dem Gebiet des Organisationsrechts und des Dienstrechts im Bereich der Verwaltungsgerichte der Länder zukommen soll, die Zuständigkeit zur Regelung der zentralen Frage der Besetzung dieser Gerichte aber entzogen werden soll.

Schließlich wird festgehalten, dass es mit dem Berufsbild des Richters kaum zu vereinbaren sein dürfte, wenn dieser weder ein Studium noch eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung aufweist, wie dies im letzten Satz dieser Übergangsbestimmung für Personen, die Mitglieder eines unabhängigen Verwaltungssenats oder einer weisungsfreien Behörde nach Anlage 2 lit. A sind, vorgesehen ist (vgl. die Ausführungen zu Art. 134 Abs. 2).

Zu Art. 1 Z. 61 (Anlage 2 lit. E):

In Oberösterreich sind weiters folgende Behörden zur Entscheidung über Berufungen eingerichtet, deren Mitglieder auf Grund bundesverfassungsgesetzlicher Bestimmungen nicht an Weisungen gebunden sind:

- Leistungsfeststellungsoberkommissionen für Landeslehrer an allgemein bildenden und berufsbildenden Pflichtschulen gemäß § 68 (Verfassungsbestimmung) des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes (LDG 1984), BGBl. Nr. 302/1984 i.d.g.F., in Verbindung mit den §§ 9, 10, 11, 12 und 17 Abs. 10 des Oö. Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetzes (Oö. LDHG 1986), LGBl. Nr. 18/1986 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 149/2006;
- Leistungsfeststellungsoberkommission für Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen gemäß § 76 (Verfassungsbestimmung) des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes (LLDG 1985), BGBl. Nr. 296/1985 i.d.g.F., in Verbindung mit den §§ 2, 3 und 7 des Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetzes (Oö. LLDGH 1988), LGBl. Nr. 32/1988 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 24/2001;
- Disziplinaroberkommission für Landeslehrer an allgemein bildenden und berufsbildenden Pflichtschulen gemäß § 91 Abs. 2 (Verfassungsbestimmung) LDG 1984 in Verbindung mit den §§ 13, 14, 15, 16 und 17 Abs. 10 Oö. LDHG 1986;
- Disziplinaroberkommission für Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen gemäß § 99 Abs. 2 (Verfassungsbestimmung) LLDG 1985 in Verbindung mit den §§ 4, 5 und 7 Oö. LLDHG 1988.

Mit freundlichen Grüßen!

Dr. Eduard Pesendorfer

Ergeht abschriftlich an:

1. alle Ämter der Landesregierungen
2. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1010 Wien, Schenkenstraße 4
3. die Mitglieder der Oö. Landesregierung
4. die Finanzabteilung
5. die Personalabteilung
6. das Institut für Föderalismus